

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

LAD-VD-7341/55

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
9100/245-I 4/91Beilagen  
Bearbeiter  
Dr. Stöberl

GESETZENTWURF	
2	
-GE/19	
18. MRZ. 1992	
(0 22 2) 531 10	Durchwahl
2108	Datum
	17. März 1992

Betrifft  
Kartellgesetznovelle 1992

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Orientierung der Zusammenschlußkontrolle an Umsatzgrößen ist zwar relativ einfach zu handhaben. Es scheint aber die Prüfung von Marktanteilen der in vielen Fällen zweckmäßigere Weg zu sein, um wettbewerbsschädigendes Verhalten zu verringern.

Eine Einbeziehung von Banken und Bausparkassen (besser: Kreditinstitute) in die kartellrechtlichen Bestimmungen ist wegen der umfassenden Aufsicht, der diese aufgrund des Kreditwesengesetzes unterliegen, nicht erforderlich. Die vorgesehene Grenze von einem Zehntel der Bilanzsumme unterwirft übrigens bereits die Absprache von Kleininstituten der Anzeigepflicht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-7341/55

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

